

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

MIGRANTEN BRINGEN IHR RECHT MIT

**Die Anwendung religiös geprägten Rechts
durch deutsche Gerichte**

VON CHRISTIANE VON BARY

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/336](https://doi.org/10.5282/nomokanon/336)

veröffentlicht am 19.03.2026

MIGRANTEN BRINGEN IHR RECHT MIT

Die Anwendung religiös geprägten Rechts durch deutsche Gerichte

CHRISTIANE VON BARY*

Zusammenfassung: Vor deutschen Gerichten kann auch ausländisches, religiös geprägtes Recht maßgeblich sein, wenn dieses Recht nach den Regeln des Internationalen Privatrechts aufgrund eines Bezugs zum jeweiligen Staat zur Anwendung kommt und das Ergebnis der Rechtsanwendung nicht zu einem Verstoß gegen die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts führt. Insbesondere im Familien- und Erbrecht kommt dies vor, etwa im Zusammenhang mit einer Scheidung, den Folgen einer Mehrehe oder Brautgabe sowie in Bezug auf die Erbenstellung.

Summary: Foreign law based on religious law is relevant before German courts if it is applicable according to the rules of private international law due to a connection to the respective country and does not lead to a violation of public policy. This is particularly evident in family and inheritance law. For instance, it arises in relation to a divorce, the effects of polygamous marriages or a dower, and inheritance rights.

1 Einleitung

Die Tatsache, dass deutsche Gerichte in bestimmten Situationen das Recht anderer Staaten anwenden, erstaunt einen rechtlichen Laien auf den ersten Blick möglicherweise. Insbesondere wenn es sich bei dem ausländischen Recht um religiös geprägtes Recht handelt, wird diesem Erstaunen bisweilen medienwirksam Ausdruck verliehen. Solche Gerichtsentscheidungen werden insbesondere immer wieder lautstark für die Anwendung „der Scharia“ kritisiert,¹ ohne sich mit den dahinterstehenden Details zu befassen. Auch Politiker nutzen mitunter derartige Rhetorik, um bei ihrer Wählerschaft zu punkten.² Kritik an der Anwendung von religiös geprägtem Recht durch deutsche Gerichte wird von verschiedenen Gruppen geübt, insbesondere islam- bzw. fremdenfeindlich geprägt, aber auch mit feministischem Hintergrund.³ Der Fokus liegt dabei auf islamisch geprägtem Recht, vor allem weil es aufgrund von Migrationsbewegungen aus Ländern, in denen der Islam die vorherrschende Religion darstellt, praktisch relativ häufig zu entsprechenden Gerichtsentscheidungen kommt. Durch die

* Prof. Dr. Christiane von Bary ist Inhaberin des Lehrstuhls für Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich. Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, den sie im Rahmen des Workshops „Migration und Kirchenrecht“ am 24.10.2025 an der LMU München gehalten hat. Barbara Borkowski, Wissenschaftliche Assistentin an meinem Lehrstuhl, danke ich für die Unterstützung bei der Erstellung der Schriftfassung.

1 So etwa at: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article13845521/Islamisches-Recht-Scharia-haelt-Einzug-in-deutsche-Gerichtssaale.html> (zuletzt abgerufen am 23.2.2026); at: <https://taz.de/Grundgesetz-oder-Scharia-in-Deutschland/!5126223/> (zuletzt abgerufen am 23.2.2026); auch z.B. in österreichischen Medien, at: <https://www.derstandard.at/story/3000000283929/scharia-urteil-wird-von-wiener-gericht-umgesetzt-wie-kommt> (zuletzt abgerufen am 23.2.2026).

2 So plant die österreichische Regierung, die Anwendung der Scharia durch nationale Gerichte gesetzlich zu verbieten (Initiativantrag zur „Scharia-Verbotsnovelle“ vom 24.9.2025, 419/A XXVIII. GP; vgl. at: <https://www.derstandard.at/story/3000000284190/worum-es-bei-dem-geplanten-scharia-verbot-der-regierung-wirklich-geht> [zuletzt abgerufen am 23.2.2026]).

3 Vgl. für letzteres beispielsweise at: <https://www.emma.de/artikel/das-scharia-recht-mitten-deutschland-338521> (zuletzt abgerufen am 23.2.2026).

Zuwanderung entstehen rechtlich relevante Berührungspunkte zum jeweiligen Herkunftsland und dessen Rechtsordnung. Verkannt wird dabei allerdings, dass nicht nur islamisch geprägtes Recht von deutschen Gerichten angewendet wird, sondern der Mechanismus, der zur Anwendung ausländischen Rechts führt, grundsätzlich nicht nach der Art des ausländischen Rechts differenziert⁴ und daher fremde Rechtsnormen etwa auch christlich, jüdisch oder hinduistisch geprägt sein oder keinerlei religiösen Hintergrund haben können. Ein Widerspruch zu den Grundwerten des heutigen deutschen Rechts kann sich dabei unabhängig von der Art des ausländischen Rechts, der religiösen Prägung und ihrer Art sowie dem betroffenen Bereich ergeben, wie sich etwa am Scheidungsverbot im katholischen Kirchenrecht⁵ ebenso zeigt wie bei der Problematik unverjährbarer Forderungen.⁶

Die Anwendung von ausländischem Recht, darunter auch religiös geprägtem ausländischen Recht, beruht auf inländischen rechtlichen Regeln, die das ausländische Recht zur Anwendung bringen. Dieses sogenannte Internationale Privatrecht oder Kollisionsrecht regelt, nach welchen nationalen Regelungen ein Sachverhalt beurteilt wird, der eine Beziehung zu mehr als einer Rechtsordnung aufweist (Sachverhalt mit Auslandsbezug).⁷ Ein solcher Auslandsbezug kann etwa darauf beruhen, dass die beteiligten Personen nicht die Staatsangehörigkeit des Staats innehaben, in dem der Rechtsstreit besteht. Ferner können rechtliche Vorgänge, die in einem Staat erfolgt sind (wie etwa eine Eheschließung), aufgrund von Migrationsflüssen in einem anderen Staat Wirkungen entfalten (wenn etwa die Ehe später geschieden werden soll). Die Grundsätze des Internationalen Privatrechts gelten dabei für jede ausländische Rechtsordnung – sei sie religiös oder säkular geprägt – und unterliegen überdies stets einer Ergebniskontrolle anhand der wesentlichen Grundsätze des nationalen Rechts (sog. *ordre public*, geregelt in Art. 6 EGBGB, dazu ausführlicher unten).

Der Fokus dieses Beitrags liegt auf Fragen des Familien- und Erbrechts, weil dieser Bereich in vielen Ländern besonders stark durch religiöses Recht geprägt ist.⁸ Anhand von Beispielsfällen werden verschiedene Problemfelder aufgezeigt und die Auswirkungen der Anwendung von religiös geprägtem Recht in der Praxis dargestellt. Ungeachtet dessen kann auch in anderen Bereichen als im Familien- und Erbrecht religiös geprägtes Recht zur Anwendung kommen.⁹ So hat zuletzt im Sommer 2025 ein Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien¹⁰ zur Durchsetzbarkeit eines Schiedsspruchs für Aufmerksamkeit gesorgt: Bei der Entscheidung einer wirtschaftsrechtlichen Streitigkeit hatte ein Schiedsgericht islamisches Recht angewendet, weil die Beteiligten dies als anwendbares Recht gewählt hatten. Zu Recht wurde der Schiedsspruch im Ergebnis als durchsetzbar erachtet.¹¹

⁴ Kegel, Gerhard/Schurig, Klaus, Internationales Privatrecht, München ⁹2004, S. 130-134; Kropholler, Jan, Internationales Privatrecht, Tübingen ⁶2006, S. 25; Weller, Marc-Philippe, Vom Staat zum Menschen: Die Methodentrias des Internationalen Privatrechts unserer Zeit, in: RabelsZ 81 (2017), 747, 751.

⁵ Dazu ausführlich unten, 4.1.

⁶ Vgl. dazu MüKoBGB/v. Hein, Art. 6 EGBGB Rn. 272.

⁷ Junker, Abbo, Internationales Privatrecht, München ⁶2024, Rn. 2; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 4.

⁸ Rohe, Mathias, Europäisches Kollisionsrecht und religiöses Recht, in: Arnold, Stefan (Hg.), Grundfragen des Europäischen Kollisionsrechts, 67-86, 69.

⁹ Vgl. etwa zum Finanzmarktrecht Hinrichsen, Tim, Islamic Banking and Finance in Deutschland, Frankfurt a.M. 2018.

¹⁰ Landesgericht für Zivilsachen Wien vom 2.5.2025, 47 R 65/25v, 47 R 66/25s.

¹¹ Vgl. die fachliche Einordnung von Eichmüller, Paul, Green Light for the Application of Religious Rules in Arbitration of Pecuniary Claims, at: <https://eapil.org/2025/08/28/green-light-for-the-application-of-religious-rules>.

2 Grundlagen der Anwendung ausländischen Rechts durch deutsche Gerichte

Recht ist im Grundsatz stets national geprägt,¹² weil die staatliche Souveränität damit verbunden ist, auf dem eigenen Territorium die Durchsetzung von Regeln zu gewährleisten.¹³ Auf europäischer Ebene sowie im Rahmen des Völkerrechts bestehen von dieser nationalstaatlichen Prägung des Rechts zwar Ausnahmen, allerdings nur für bestimmte Bereiche. Insbesondere das Familien- und Erbrecht ist nach wie vor sehr weitgehend nationales Recht und daher bestehen Unterschiede zwischen den rechtlichen Regelungen verschiedener Staaten, die vergleichsweise groß sind, weil gesellschaftliche Entwicklungen und Traditionen eine wichtige Rolle spielen. Steht ein Lebenssachverhalt in Verbindung zu mehr als einem Land, so ergeben sich drei Problembereiche: (1) Wer beurteilt die Situation, das heißt, die Gerichte welches Landes sind für die Entscheidung (international) zuständig? (2) Welches Recht kommt dabei zur Anwendung? (3) Wenn die Entscheidung getroffen ist, entfaltet sie dann in einem anderen Land Wirkungen, wird sie also anerkannt und ggf. vollstreckt?

Die erste Frage nach der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte ist im Hinblick auf das hier zu behandelnde Thema bereits beantwortet, da es nur um die Anwendung religiös geprägten Rechts durch deutsche Gerichte geht. Die dritte Frage bleibt an dieser Stelle weitgehend ausgespart, da im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung kein religiös geprägtes Recht mehr zur Anwendung kommt, sondern nur über die Wirkungen einer ausländischen Entscheidung im Inland geurteilt wird. Im Fokus steht daher die Frage, nach welchen Regeln das Gericht den Sachverhalt beurteilen muss und ob ein solches Recht auch ein religiöses Recht sein kann.

Während man davon ausgehen könnte, dass ein Gericht immer nur das eigene Recht – ein deutsches Gericht also nur deutsches Recht – anwendet, würde das in der Praxis nicht zu interessengerechten Ergebnissen führen. Die Anwendung ausländischen Rechts dient dabei einerseits dem Schutz von Parteierwartungen.¹⁴ Wenn eine Person beispielsweise in einem Land geheiratet und Kinder bekommen hat, dann erwartet sie, dass die Bewertung dieses Landes auch dann noch gilt, wenn sich der Lebensmittelpunkt später ändert. Würde ein Gericht immer nur eigenes Recht anwenden, wäre es nicht möglich, eine solche Bewertung anhand von ausländischem Recht vorzunehmen, obwohl im Zeitpunkt der Handlung noch nicht absehbar war, ob und nach welchem Recht eine spätere Beurteilung erfolgen würde. Weiterhin ist das Ziel der Anwendung ausländischen Rechts die Herstellung eines internationalen Entscheidungseinklangs und damit die einheitliche Beurteilung eines Sachverhalts unabhängig davon, welcher Staat die Entscheidung trifft.¹⁵ So werden hinkende Rechtsverhältnisse vermieden, also beispielsweise, dass jemand in einem Land als verheiratet gilt, in einem anderen

¹² Dazu *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 5.

¹³ Zur Staatsgewalt und dem Gewaltmonopol als einem Element von Staatlichkeit, vgl. etwa *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, München ²³2024, § 8 Rn. 7-9. Zum Territorialitätsprinzip im Internationalen Privatrecht vgl. *v. Bar, Christian/Mankowski, Peter*, Internationales Privatrecht Band I, München ²2003, § 4 Rn. 63-68.

¹⁴ *Helms, Tobias*, Familienrecht und Religion – Herausforderungen für das Internationale Privatrecht, in: Mayer, Claudia/Schwab, Dieter/Gottwald, Peter/Henrich, Dieter (Hg.), Familienrecht und Religion, 303-322, 304; *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 135-137.

¹⁵ *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 139 f.; *Kropholler*, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 36-42.

Land aber nicht oder dass ein Kind abhängig davon, welches Land die Situation beurteilt, unterschiedliche Eltern hat.

Die Frage nach dem anwendbaren Recht beantwortet das Internationale Privatrecht mit der Hilfe von abstrakt-generellen Regeln, die für eine spezifische Frage anhand eines festgelegten Kriteriums die relevante Rechtsordnung bestimmen.¹⁶ So gilt etwa für einen Kaufvertrag das Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO¹⁷).¹⁸ Für die materielle Wirksamkeit der Eheschließung gilt das Recht des Landes der Staatsangehörigkeit der jeweiligen Person, die die Ehe schließen möchte (Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Die Regeln des Internationalen Privatrechts knüpfen also vorrangig an territoriale Kriterien an, wie insbesondere der gewöhnliche Aufenthalt, die Staatsangehörigkeit oder die Belegenheit einer Sache. Dieses territoriale Kriterium führt zu einem Staat, dessen Rechtsordnung anzuwenden ist.

Manche Staaten sehen über diese territoriale Anknüpfung hinaus noch weitere Unterscheidungen vor.¹⁹ Auch diese weitere Unterscheidung kann sich nach territorialen Kriterien richten, wenn innerhalb eines Staates mehrere Rechtsordnungen zur Verfügung stehen (sog. interlokale Rechtsspaltung).²⁰ Beispielsweise gilt in den verschiedenen US-Bundesstaaten ein unterschiedliches Privatrecht, sodass es nicht ausreicht, territorial an den Gesamtstaat USA anzuknüpfen, sondern zusätzlich der relevante Bundesstaat bestimmt werden muss.²¹ Andernorts wird hingegen nicht territorial, sondern nach personalen Kriterien, insbesondere – vorliegend von Bedeutung – nach religiöser Zugehörigkeit, differenziert (sog. interpersonale Rechtsspaltung).²² Abhängig von der Religion einer Person ist jeweils ein anderes Recht anwendbar.²³ Das dann maßgebliche Recht ist regelmäßig ein religiös geprägtes Recht, das zur Religion der betroffenen Person passt. Zur Anwendung kommt ein solches religiös geprägtes Recht allerdings nur, wenn dieses im jeweiligen Land staatlich legitimiert ist und der Staat entsprechend einen Durchsetzungsmechanismus vorsieht.²⁴ Eine solche Legitimation kann durch einen Verweis auf das religiöse Recht oder durch eine Inkorporation dieses – ggf. unter gewissen Abwandlungen²⁵ – in staatliche Gesetzgebung erfolgen. Rein religiöses Recht, das ohne staatliche Beteiligung existiert, hat im Rahmen des Internationalen Privatrechts keine Bedeutung, weil im ersten Schritt immer eine territoriale Zuordnung bestehen muss. In der Praxis bedeutet das für deutsche Gerichte, die herausfinden wollen, welches Recht bei Bestehen eines Auslandsbezugs anwendbar ist, dass eine kollisionsrechtliche Verweisung beispielsweise auf syrisches Recht noch keine eindeutige Antwort liefert. Vielmehr gilt es weiter die konkrete

16 Junker, Internationales Privatrecht (Anm. 7), § 6 Rn. 1-12; Kropholler, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 104-106.

17 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).

18 Soweit ein Verbraucher als Käufer beteiligt ist, geht jedoch Art. 6 Rom I-VO (gewöhnlicher Aufenthalt des Verbrauchers) vor.

19 v. Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht I (Anm. 13), § 4 Rn. 152-170; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 415 f.

20 v. Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht I (Anm. 7), § 4 Rn. 153-157.

21 Staudinger/Looschelders (2024) Einleitung IPR, Rn. 262; Staudinger/Henrich (2019) Anhang zu Art. 4 EGBGB, Rn. 89.

22 Ein anderer personaler Anknüpfungspunkt findet sich z.B. in zahlreichen afrikanischen Staaten (etwa Gambia, Kamerun, Kenia, Kongo, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Nigeria, Simbabwe, Sudan, Südafrika), wo nach der Stammeszugehörigkeit differenziert wird (Staudinger/Dörner [2007] Art. 25 EGBGB, Rn. 686).

23 v. Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht I (Anm. 7), § 4 Rn. 163-166.

24 Helms, Familienrecht (Anm. 14), 304; Rohe, Europäisches Kollisionsrecht (Anm. 8), 67-69.

25 So zeigt sich etwa eine interessante Entwicklung in den Vereinigten Arabischen Emiraten: Statt einer Verweisung auf ausländisches bzw. anderes religiöses Recht gilt für Nicht-Muslime ein paralleles säkulares Recht (*Elbalti, Béligh*, at: <https://conflictflaws.net/2025/civil-personal-status-law-in-the-uae-and-the-paradox-of-the-application-of-foreign-law-a-legal-trap/>).

Teilrechtsordnung zu bestimmen, die sich in diesem Fall nach dem (personalen) Kriterium der Religionszugehörigkeit richtet, sodass für einen syrischen Muslim andere Regeln gelten können als für einen syrischen Christen.²⁶ Die Ermittlung des anwendbaren Rechts kann allerdings zu Problemen führen, wenn die Religionszugehörigkeit unklar ist oder die betreffende Person gar keiner Religion angehört.

Etwa ein Drittel der Weltbevölkerung lebt in Ländern mit einer interpersonalen Rechtsspaltung, insbesondere in Afrika (z.B. Mali, Nigeria), Südasien (z.B. Bangladesch, Pakistan), aber auch im Mittleren Osten (z.B. Afghanistan, Iran, Israel, Syrien). Viele der in Deutschland lebenden Geflüchteten kommen aus solchen Staaten, sodass Berührungspunkte zu diesen Rechtsordnungen entstehen. Gerichtliche Streitigkeiten können damit auch der deutschen Zuständigkeit unterstellt sein, weil Personen, die in Deutschland leben in der Regel die Möglichkeit haben, ihre Streitigkeiten vor Ort gerichtlich klären zu lassen.²⁷ Erfolgt die Bestimmung des anwendbaren Rechts anhand der Staatsangehörigkeit, wird ausländisches Recht unmittelbar relevant, weil sich die Staatsangehörigkeit in der Regel nicht ändert, wenn eine Person in ein anderes Land verzieht.²⁸ Allerdings geht die Entwicklung zunehmend dahin, bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts verstärkt auf den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person, also ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt, statt auf ihre Staatsangehörigkeit abzustellen.²⁹ Geht man davon aus, dass in der Regel jedenfalls auch die Gerichte am Lebensmittelpunkt zuständig sind, können diese häufiger ihr eigenes Recht anwenden. Gänzlich an Bedeutung verlieren wird die Anwendung fremden Rechts dadurch jedoch nicht, da die Gerichte sich immer mit Sachverhalten befassen werden müssen, die im Ausland begründete oder geänderte Rechtsverhältnisse bzw. deren Folgen im Inland zum Gegenstand haben (z.B. im Ausland geschlossene polygame Ehen, vgl. dazu noch im Folgenden).³⁰

3 Grenzen der Anwendung ausländischen Rechts

Als Zwischenergebnis lässt sich damit festhalten: Das Internationale Privatrecht führt grundsätzlich dazu, dass deutsche Gerichte in bestimmten Fällen ausländisches Recht anwenden. Dies gilt auch für religiös geprägtes Recht, zumindest wenn dieses Recht durch einen Staat in dessen Rechtsordnung inkorporiert wurde. In einem nächsten – dem in der Praxis häufig schwierigeren – Schritt ist sodann zu bestimmen, welchen Inhalt dieses religiös geprägte Recht hat und welches Ergebnis seine Anwendung auf den konkreten Sachverhalt hätte. An dieser Stelle ist die Rechtsanwendung aus deutscher Sicht allerdings noch nicht abgeschlossen, sondern es stellt sich abschließend die Frage, ob es bei diesem Ergebnis bleiben kann oder ob es dadurch zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der deutschen Rechtsordnung käme.

²⁶ Yassari, Nadjma/Krell, Dominik, Syrien, in: Henrich, Dieter/Dutta, Anatol/Ebert, Hans-Georg (Hg.), Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht, 1-75, 15 f.

²⁷ Diese Frage der internationalen Zuständigkeit bleibt hier ausgespart.

²⁸ Einen Sonderfall stellen Flüchtlinge nach Art. 12 der Genfer Flüchtlingskonvention dar: Die Anwendung des Rechts ihrer Staatsangehörigkeit verfestigt die Verbindung zum Herkunftsland, in dem sie verfolgt wurden, weshalb bei der Anknüpfung stattdessen auf ihren Wohnsitz abgestellt wird (vgl. BeckOK MigR/Diehl, Art. 12 GFK, Rn. 2).

²⁹ Ausführlich mit einer Nachzeichnung der Entwicklung Dutta, Anatol, Der gewöhnliche Aufenthalt – Bewährung und Perspektiven eines Anknüpfungsmoments im Lichte der Europäisierung des Kollisionsrechts, in: IPRax 2017, 139-146.

³⁰ Helms, Familienrecht (Anm. 14), 305.

Die Anwendung ausländischen Rechts erfolgt nämlich nicht unbegrenzt, sondern es besteht ein Kontrollmechanismus, der sog. *ordre public*-Vorbehalt nach Art. 6 EGBGB:³¹ Dieser verhindert die Anwendung ausländischen Rechts, wenn das Ergebnis mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.³² Teil dieser wesentlichen Grundsätze sind die Grund- und Menschenrechte, insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau, aber auch Regelungen des einfachen Rechts wie beispielsweise das Verbot der Eingehung einer Mehrehe im Inland³³ oder die Unzulässigkeit von Namensänderungen, die die Bildung von fiktiven Adelsnamen erlauben.³⁴ Die Bestimmung dessen, was Teil der wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts ist und daher über den *ordre public*-Vorbehalt auch im Verhältnis zu ausländischem Recht durchgesetzt wird, ist nicht immer einfach und erfolgt im Einzelfall.³⁵ Ein ausländisches Recht, das zu einem bloß vom deutschen Recht abweichenden Ergebnis führt, verstößt dagegen nicht allein deswegen gegen den *ordre public*.

Wichtig ist, dass die *ordre public*-Kontrolle grundsätzlich anhand des Ergebnisses der Anwendung des ausländischen Rechts im Einzelfall durchgeführt wird und keine abstrakte Kontrolle des ausländischen Rechts erfolgt.³⁶ Deutlich wird dies etwa im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung von Mann und Frau. Es ist nicht auf eine abstrakte Prüfung abzustellen, sondern eine Ungleichbehandlung muss im konkreten Fall vorliegen. So widerspricht die Anwendung des jüdischen Rechts, wonach allein der Ehemann der Ehefrau einen Scheidungsbrief übergeben kann bzw. muss,³⁷ nicht dem *ordre public*, wenn das Ehepaar seit über einem Jahr getrennt lebt und die Ehefrau mit dem Ausspruch der Scheidungsformel ausdrücklich einverstanden ist. Obwohl die einseitige Scheidungsmöglichkeit eine klare Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau bedeutet, könnte in der konkreten Situation auch nach deutschem Recht (§§ 1565 f. BGB) eine Scheidung erfolgen, sodass sich die abstrakte Regelung im konkreten Fall nicht entgegen der Grundsätze des deutschen Rechts gleichheitswidrig auswirkt. Hingegen wäre grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Verstoßungsscheidung durch den Ehemann dem *ordre public* widerspricht, wenn die Ehefrau der Scheidung nicht zugestimmt hat und nach deutschem Recht die Voraussetzungen für eine Scheidung nicht vorliegen. Das Recht zur Verstoßung, das einseitig nur dem Ehemann zusteht und durch diesen letztlich willkürlich gehandhabt werden kann, verletzt den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG.

Eine Ausnahme von dieser konkreten Prüfung anhand des Ergebnisses im Einzelfall besteht allerdings nach Art. 10 Rom III-VO³⁸ für die Ehescheidung, soweit sie in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.³⁹ Der Wortlaut der Regelung sieht vor, dass ein ausländisches Recht nicht anzuwenden ist, wenn dieses eine Scheidung gar nicht ermöglicht oder aufgrund der

³¹ In anderen Rechtsquellen zum Internationalen Privatrecht, insbesondere den entsprechenden unionsrechtlichen Verordnungen, finden sich vergleichbare Regelungen zum *ordre public*, etwa Art. 35 EuErbVO, Art. 21 Rom I-VO, Art. 26 Rom II-VO.

³² Vgl. allgemein zum *ordre public* Junker, Internationales Privatrecht (Anm. 7), § 12; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 516-524; Kropholler, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 244-260.

³³ MüKoBGB/v. Hein, Art. 6 EGBGB, Rn. 273.

³⁴ Hepting, Reinhard/Dutta, Anatol, Familie und Personenstand, Frankfurt a.M. 52025, Rn. II-433.

³⁵ Dazu MüKoBGB/v. Hein, Art. 6 EGBGB, Rn. 141-145.; Junker, Internationales Privatrecht (Anm. 7), § 12 Rn. 23-29.

³⁶ Junker, Internationales Privatrecht (Anm. 7), § 12 Rn. 15; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 526 f.

³⁷ Vgl. zu den Anforderungen des jüdischen Rechts etwa BGH, 28.5.2008 – XII ZR 61/06, FamRZ 2008, 1409; Herfarth, Christoph, Get-Statutes und ihre Anwendbarkeit in Deutschland, in: IPRax 2002, 17-22, 17 f.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts.

³⁹ Dazu genauer unten, 4.2.

Geschlechtszugehörigkeit der Ehegatten keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung vorsieht. In diesem Fall ist das Recht des Staates des angerufenen Gerichts anzuwenden. Nach dem Wortlaut erfolgt also bereits aufgrund der abstrakten Regelung ein Ausschluss der Anwendung des ausländischen Rechts, ohne dass es auf das Ergebnis im Einzelfall ankommt. Zwar wird vertreten, dass diese Regelung durch eine teleologische Reduktion eingeschränkt werden soll, um wiederum zu einer konkreten *ordre public*-Prüfung zu kommen.⁴⁰ Auch wenn für eine solche Handhabung überzeugende Argumente sprechen, dürfte dies kaum mit dem Wortlaut vereinbar sein und der EuGH wird einer solchen Interpretation wohl nicht zustimmen.⁴¹ Religiös geprägte Rechte sehen dabei häufig eine Scheidbarkeit der Ehe gar nicht vor – so insbesondere aus Sicht der katholischen Kirche – oder differenzieren – wie das islamisch und jüdisch geprägte Recht – nach dem Geschlecht, sodass sie von der abstrakten *ordre public*-Prüfung grundsätzlich betroffen wären.

Zudem ist es für ein Eingreifen des *ordre public* nötig, dass der Sachverhalt eine hinreichende Inlandsbeziehung aufweist,⁴² da es aus deutscher Sicht nur dann zu einer unerträglichen Beeinträchtigung der Grundsätze des deutschen Rechts kommen kann, wenn eine Verbindung zu Deutschland besteht. Ein solcher Inlandsbezug besteht etwa, wenn der gewöhnliche Aufenthalt einer betroffenen Person in Deutschland liegt oder sie deutsche Staatsangehörige ist. Beispielsweise ist es für die Beurteilung einer Verstoßungsscheidung von maßgeblicher Bedeutung, ob eine Person im Zeitpunkt des Ausspruchs in Deutschland lebt und damit ein Inlandsbezug besteht oder ob die Person im Ausland verheiratet und geschieden war und erst im Anschluss nach Deutschland kommt und sich nun für eine erneute Eheschließung die Frage stellt, ob die Scheidung wirksam war.

4 Beispiele für die Anwendung religiös geprägten Rechts

Anhand von Beispielsfällen, die wichtige Konstellationen deutlich machen, wird nun gezeigt, wie religiös geprägtes Recht vor deutschen Gerichten zur Anwendung kommen kann. Soweit möglich basieren die Beispiele auf Entscheidungen deutscher Gerichte, die vereinfacht wurden. Auch lässt sich an diesen Beispielen aufzeigen, wie sich der Wechsel von der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt auswirkt und dazu führt, dass das ausländische Recht weniger häufig durch migrierende Personen „mitgebracht“ wird.

4.1 Christliches Kirchenrecht im Zusammenhang mit einer Scheidung

Im öffentlichen Diskurs über die Anwendung religiös geprägten Rechts durch deutsche Gerichte scheint es oftmals in erster Linie um die Abwehr „der Scharia“ zu gehen.⁴³ Dabei entspricht auch christliches Kirchenrecht den Grundwerten des heutigen deutschen Rechts nicht in jedem Fall, wie eine BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2006⁴⁴ zeigt, selbst wenn uns dieses aus kulturell-traditioneller Sicht möglicherweise näher zu stehen scheint.

⁴⁰ So etwa *Hau, Wolfgang*, Zur Durchführung der Rom III-VO in Deutschland, in: FamRZ 2013, 249-255, 254; *Helms, Tobias*, Reform des internationalen Scheidungsrechts durch die Rom III-Verordnung, in: FamRZ 2011, 1765-1772, 1772; *Gruber, Urs Peter*, Scheidung auf Europäisch – die Rom III-Verordnung, in: IPRax 2012, 381-392, 391.

⁴¹ Siehe dazu die Schlussanträge des Generalanwalts Saugmandsgaard Øe vom 14.9.2017 – C-372/16 (Sahyouni II), Rn. 68 ff.

⁴² *Junker*, Internationales Privatrecht (Anm. 7), § 12 Rn. 32; *Kropholler*, Internationales Privatrecht (Anm. 4), S. 246.

⁴³ Dazu schon oben, 1.

⁴⁴ BGH, 11.10.2006 – XII ZR 79/04, in: FamRZ 2007, 109.

In diesem Fall schlossen zwei syrische Staatsangehörige in Syrien vor einem katholischen Priester der chaldäischen Kirche die Ehe. Die Frau ist der syrisch-orthodoxen Kirche zugehörig, der Mann ist – dies blieb scheinbar im zugrundeliegenden Sachverhalt offen – entweder römisch-katholisch oder assyrisch-katholisch. Einige Jahre nach der Eheschließung kamen die Ehegatten nach Deutschland, hier begehrte die Ehefrau wiederum einige Zeit später die Scheidung; dem stellte sich der Ehemann entgegen. Nach damals geltendem Recht (Art. 17 Abs. 1 S. 1 a.F. i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB) bestimmte sich das anwendbare Recht anhand der Staatsangehörigkeit, somit galt syrisches Recht als gemeinsames Heimatrecht der Ehegatten. Das syrische Recht sieht eine Rechtsspaltung abhängig von der Religionszugehörigkeit vor und verweist für Christen in Art. 308 Personalstatutgesetz auf die jeweiligen religiösen Vorschriften.⁴⁵ Der vorliegende Fall gestaltete sich aufgrund der unterschiedlichen Religionen der Ehegatten sowie der unklaren Religionszugehörigkeit des Mannes zusätzlich komplex. Das Gericht kam in der Sache zum Ergebnis, dass entweder die Teilrechtsordnung des Codex Iuris Canonici oder des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium zur Anwendung kommt, die jeweils keine Scheidung erlauben. Das vorläufige Ergebnis unter Anwendung des ausländischen, religiös geprägten Rechts – hier des christlichen Rechts aufgrund Inkorporation in das syrische Recht – war daher, dass eine Scheidung nicht möglich war. Das Gericht musste nun weiter prüfen, ob dieses Ergebnis mit den Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (Art. 6 EGBGB), das heißt, ob der Ausschluss der Scheidung einen Verstoß gegen den *ordre public* darstellt. Mögliche Ansätze für einen solchen Verstoß ergeben sich aus den Grundrechten, insbesondere aus der von Art. 6 GG geschützten Eheschließungsfreiheit. Während die Rechtsprechung früher einen absoluten Scheidungsausschluss billigte,⁴⁶ ging der BGH in dieser Entscheidung nun – zu Recht – davon aus, dass ein absoluter Scheidungsausschluss mit den heute geltenden Wertvorstellungen nicht mehr vereinbar ist und es möglich sein muss, eine gescheiterte Ehe zu beenden. Dies ergibt sich einerseits aus der Eheschließungsfreiheit, die auch die Schließung einer neuen, glücklichen Ehe einschließt.⁴⁷ Ebenso denkbar wäre ein Verstoß gegen die Religionsfreiheit (Art. 4 GG), wenn eine Ehe auch dann unscheidbar bleibt, wenn ein Ehegatte der Religion nicht angehört oder sich von ihr abgewandt hat.⁴⁸

Nach heute geltendem Recht ist die gemeinsame Staatsangehörigkeit nur noch nachrangig relevant zur Bestimmung des auf die Scheidung anwendbaren Rechts. Primär gilt für die Scheidung gem. Art. 8 lit. a Rom III-VO das Recht am gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt. Besteht ein solcher der Ehegatten in Deutschland, käme es nicht zu einem Verweis auf syrisches Recht, sondern auf deutsches Recht. Dies zeigt, dass die Nutzung des gewöhnlichen Aufenthalts als Kriterium für die Bestimmung des anwendbaren Rechts dazu führt, dass Migranten ihr Recht weniger häufig „mitbringen“. Allerdings wäre es auch denkbar, dass ein Ehegatte nach der Trennung bereits seit mehr als einem Jahr nicht mehr in Deutschland lebt; dies würde sodann gem. Art. 8 lit. b, c Rom III-VO dazu führen, dass doch die gemeinsame Staatsangehörigkeit entscheidet.

⁴⁵ Vgl. Yassari/Krell, Syrien (Anm. 26), S. 17.

⁴⁶ BGH, 12.2.1964 – IV AR (VZ) 39/63, in: NJW 1964, 976.

⁴⁷ BVerfG, 4.5.1971 – 1 BvR 636/68, in: FamRZ 1971, 414.

⁴⁸ Dies erwägt auch der BGH, 11.10.2006 – XII ZR 79/04, in: FamRZ 2007, 109, 112.

4.2 Islamisch geprägtes Scheidungsrecht

Nicht nur die Anwendbarkeit christlichen, sondern auch islamisch geprägten Scheidungsrechts steht immer wieder vor deutschen Gerichten in Frage. Die meisten islamisch geprägten Rechtsordnungen sehen jedenfalls auch die Möglichkeit einer einseitigen Verstoßung der Ehefrau durch den Ehemann vor.⁴⁹ In Deutschland kann eine solche Verstoßungsscheidung nicht wirksam ausgesprochen werden, weil Art. 17 Abs. 3 EGBGB zwingend eine gerichtliche Scheidung vorsieht.

Als sich das anwendbare Recht noch nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 a.F. i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB bestimmte und sich nach der Staatsangehörigkeit richtete, stellte sich die Situation noch etwas anders dar. In einer Entscheidung des OLG Frankfurt⁵⁰ aus dem Jahr 2009 zeigt sich dies. Zwei pakistanische Staatsangehörige, die der muslimischen Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya angehören und die Ehe in Pakistan geschlossen hatten, lebten beide mittlerweile in Deutschland, aber inzwischen dauerhaft getrennt. Der Ehemann sprach in Deutschland den sog. talaq (Verstoßungsscheidung) aus. Das Scheidungsverfahren vor den deutschen Gerichten wurde sodann von beiden Ehegatten gemeinsam eingeleitet. Nach damals geltendem Recht war aufgrund der Staatsangehörigkeit pakistanisches Recht anwendbar, wonach für Muslime das staatliche Scheidungsrecht gilt, welches nach schiitischem und sunnitischem Recht unterscheidet.⁵¹ Für Angehörige der Ahmadiyya soll sunnitisches Recht und somit das Recht der hanefitischen Rechtsschule gelten,⁵² wonach der Ehemann das einseitige Recht hat, die Ehefrau jederzeit ohne Grund zu verstoßen und somit die Ehe zu beenden.⁵³ Legt das deutsche Gericht dieses Recht zugrunde, ist eine einseitige Beendigung der Ehe durch den Mann jederzeit möglich. Fraglich war, ob darin ein Verstoß gegen den *ordre public* zu sehen ist, da diese einseitige Beendigungsmöglichkeit nur durch den Mann die Gleichberechtigung verletzt. Im Ergebnis lag eine solche Verletzung im konkreten Fall jedoch nicht vor, da auch die Ehefrau der Scheidung zustimmte und sich ausdrücklich dem Scheidungsantrag angeschlossen hatte. Ferner wäre nach deutschem Recht bei Einverständnis beider Ehegatten und einer Trennungszeit von mindestens einem Jahr (§§ 1565 f. BGB) ebenfalls eine Scheidung möglich gewesen. Somit führte das Ergebnis des pakistanischen, sunnitischen Rechts in diesem Fall nicht zu einem Verstoß gegen den *ordre public*.

Heute noch von größerer Bedeutung ist die Beurteilung durch deutsche Gerichte von im Ausland erfolgten Verstoßungsscheidungen. Dazu kann es kommen, wenn sich vor einem deutschen Gericht die Frage stellt, ob eine Ehe wirksam beendet wurde, beispielsweise im Zusammenhang mit dem nachehelichen Unterhalt oder dem Abstammungsrecht. Da der Anwendungsbereich der Rom III-VO für diese Situation nicht eröffnet ist,⁵⁴ führt erst der Verweis durch Art. 17 Abs. 2 Nr. 5 EGBGB zur Anwendung der Kollisionsnormen der Verordnung, allerdings ausdrücklich unter Ausschluss der abstrakten *ordre public*-Vorschrift des Art. 10 Rom III-VO. Es kommt daher

⁴⁹ Gärtner, Veronika, Die Privatscheidung im deutschen und gemeinschaftsrechtlichen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, Tübingen 2008, S. 11 ff.; Nasir, Jamal J. Ahmad, The Islamic Law of Personal Status, Leiden 2009, S. 106 ff.

⁵⁰ OLG Frankfurt a.M., 11.5.2009 – 5 WF 66/09, in: FamRZ 2009, 1504.

⁵¹ Henrich, Dieter, Pakistan, in: Henrich, Dieter/Dutta, Anatol/Ebert, Hans-Georg (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 1-116, 25.

⁵² Zu den unterschiedlichen Rechtsschulen im islamischen Recht vgl. Ebert, Hans-Georg, Die gewohnheitsrechtliche Ehe ('urfi-Ehe) im islamischen Kontext und ihre Wirkungen, in: StAZ 2020, 329-338.

⁵³ Henrich, Pakistan (Anm. 51), S. 49.

⁵⁴ EuGH, 20.12.2017 – C-372/16 (Sahyouni II), in: FamRZ 2018, 169, 170 f.

– wie nach der alten Rechtslage, die der geschilderten Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. zugrunde liegt – zu einer konkreten *ordre public*-Kontrolle, die nicht notwendigerweise einen Verstoß gegen die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts zur Folge hat.⁵⁵

4.3 Polygame Ehe (Mehrehe)

Ein anderes Phänomen, das nach islamisch geprägtem Recht – aber auch etwa nach hinduistisch geprägtem Recht (beispielsweise in Indonesien, Pakistan oder Bangladesch)⁵⁶ – zulässig ist, ist die polygame Ehe oder Mehrehe in der Ausprägung, dass ein Mann mit mehreren Frauen die Ehe schließt (Polygynie). Inzwischen ist eine Mehrehe oftmals nicht mehr schrankenlos möglich, sondern nur mit staatlicher Erlaubnis, die insbesondere berücksichtigt, ob genügend finanzielle Mittel zur Versorgung aller Ehegatten vorliegen und ob alle einverstanden sind.⁵⁷

Anschaulich wird die Problematik beispielsweise im Hinblick auf erbrechtliche Folgen einer Mehrehe: Denkbar wäre eine Mehrehe, die im Ausland – beispielsweise in Mali⁵⁸ – von dort lebenden und die dortige Staatsangehörigkeit innehabenden Personen nach islamisch geprägtem Recht geschlossen wurde(n), welches eine polygame Ehe zulässt. Verlegen anschließend alle – mehr als zwei – Ehegatten ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland⁵⁹ und verstirbt der Ehemann nach einigen Jahren, stellt sich die Frage, wie sich das Erbrecht im Hinblick auf die Ehefrauen gestaltet.

Aus deutscher Sicht ist für Fragen des Erbrechts grundsätzlich das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers im Zeitpunkt des Todes anzuwenden (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO⁶⁰). Lebte der Ehemann also zuletzt in Deutschland, ist deutsches Recht anwendbar. Danach sind die Erben des Verstorbenen dessen Kinder und der Ehegatte (§§ 1924, 1931 BGB). Da der Verstorbene im konkreten Fall jedoch – jedenfalls wenn die entsprechenden Eheschließungen wirksam waren – zwei Ehefrauen hatte, worauf das deutsche Erbrecht nicht vorbereitet ist, ist die Beantwortung der Frage nach den Erben komplexer. Die materielle Wirksamkeit der Ehe ist nach Art. 13 EGBGB nach dem Recht der Staatsangehörigkeit der Eheschließenden zu beurteilen. Zusätzlich gilt für die formelle Wirksamkeit der Ehe gem. Art. 11 EGBGB (u.a.) das Recht des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wurde. Im gegenständlichen Fall wäre nach dem anwendbaren Recht eine Mehrehe zulässig und sie könnte am Eheschließungsort auch formell wirksam geschlossen werden. Da im Zeitpunkt der Eheschließung noch keinerlei Bezug zu einer anderen Rechtsordnung vorlag, erscheint es auch im Ergebnis einleuchtend, dass sich die Wirksamkeit der Eheschließung vollständig allein nach dem Recht richtet, zu dem zum damaligen Zeitpunkt alle Verbindungen bestanden.

⁵⁵ Helms, Familienrecht (Anm. 14), 315 f.

⁵⁶ Coester, Michael/Coester-Waltjen, Dagmar, Polygame Verbindungen und deutsches Recht, in: FamRZ 2016, 1618-1627, 1619 m.w.N.

⁵⁷ Helms, Tobias, Im Ausland begründete – im Inland unbekannte Statusverhältnisse, in: StAZ 2012, 2-8.

⁵⁸ Hirsch, Juliane, Mali, in: Henrich, Dieter/Dutta, Anatol/Ebert, Hans-Georg (Hg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 1-79, 21 f.

⁵⁹ Die aufenthaltsrechtliche Problematik ist nicht Gegenstand dieses Beitrags. Bei Mehrehen kann die Einreise und die Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung durchaus Schwierigkeiten bereiten, da kein Recht auf Familiennachzug für mehr als eine Ehefrau besteht (§ 30 Abs. 4 AufenthG normiert das Nachzugsrecht ausdrücklich in Bezug auf Mehrehen nur betreffend einen Ehegatten; § 27 Abs. 1 AufenthG erfasst nur die Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG, die Mehrehen nicht einschließt).

⁶⁰ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Allerdings stellt sich dennoch Frage, ob es aus deutscher Sicht bei dieser Bewertung der Wirksamkeit einer polygamen Ehe bleiben kann oder ob dies einen Verstoß gegen den *ordre public* gem. Art. 6 EGBGB darstellt. Im einfachen deutschen Recht besteht ein klares Verbot der Doppelehe in § 1306 BGB. Dem Ehebegriff des Art. 6 Abs. 1 GG liegt ebenfalls das Prinzip der Einehe zugrunde.⁶¹ Darüber hinaus ist die Schließung einer bigamischen Ehe sogar strafrechtlich untersagt (§ 172 StGB).⁶² Es spricht daher zunächst einiges dafür, dass die Mehrehe mit den wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung unvereinbar ist.

Allerdings werden im Ausland geschlossene polygame Ehen in Deutschland steuer- und sozialversicherungsrechtlich durchaus anerkannt.⁶³ Zudem stellt sich bei einer pauschalen Ablehnung einer Mehrehe die Frage, welche der Ehen wirksam ist. Grundsätzlich müsste man dabei nach deutschem Recht von einer Beurteilung der Wirksamkeit anhand der zeitlichen Priorität der Eheschließung ausgehen. Danach wäre nur die erste geschlossene Ehe voll wirksam, weil diese zum Zeitpunkt der zweiten Eheschließung ein Ehehindernis darstellen würde (§ 1306 BGB), die zur Aufhebbarkeit der Zweitehe führt (§ 1314 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Ob das der sozialen Realität der gelebten Beziehungen entspricht, ist unklar und würde zu einer klaren Benachteiligung der zweiten Ehefrau im Erbfall, aber auch im Hinblick auf etwaige unterhalts- oder güterrechtliche Ansprüche führen.⁶⁴ Zudem würden dadurch hinkende Rechtsverhältnisse erzeugt, weil die zweite Eheschließung zwar aus deutscher Sicht aufhebbar wäre, aber im Herkunftsstaat dauerhaft als voll wirksam behandelt würde. Um den Beteiligten nicht aufgrund eines Wechsels des Lebensmittelpunkts eine Rechtsposition und den damit einhergehenden Schutz zu entziehen, entfaltet die Mehrehe daher Wirkungen,⁶⁵ bleibt dabei jedoch aufhebbar.⁶⁶

Im Kontext der erbrechtlichen Wirkungen stellt sich die Folgefrage, wie hoch der Erbteil der Ehefrauen ist (sog. Anpassung). Denkbar wäre es einerseits, dass die Ehefrauen den Anteil des Ehegatten untereinander aufteilen müssen, andererseits könnte eine gleichmäßigere Aufteilung unter Berücksichtigung der Anteile der Kinder erfolgen. Nach den Wertungen des Gesetzes kann nur der Ehegattenerbteil auf beide Ehefrauen aufgeteilt werden, da ansonsten in das gesetzliche Erbrecht der Verwandten eingegriffen würde.⁶⁷

4.4 Die islamische Brautgabe (*mahr*)

Die Brautgabe (*mahr*), auch Morgengabe genannt, entspringt dem islamisch geprägten Familienrecht und ist ein wichtiger Teil des Ehevermögensrechts, für den das deutsche Recht keine direkte Entsprechung kennt. Die Brautgabe hat verschiedene Funktionen, insbesondere im Hinblick auf eine finanzielle Absicherung der Ehefrau, die traditionell als der schwächere Partner in der Ehe wahrgenommen wurde. In verschiedenen Rechtsordnungen islamischer

⁶¹ BVerfG, 30.11.1982 – 1 BvR 818/81, BVerfGE 62, 323, 330; Helms, Ausland (Anm. 57), 3.

⁶² Zu beachten ist, dass diese Regelung bei einer Eheschließung zwischen Ausländern im Ausland nicht anwendbar ist; die Fortführung einer einmal geschlossenen Mehrehe ist von diesem Straftatbestand nicht erfasst (MüKoStGB/Ritscher(2025) § 172, Rn. 8; Helms, Ausland [Anm. 57], 3).

⁶³ Vgl. BFH, 6.12.1985 – VI R 56/82, in: NJW 1986, 2209 zur steuerlichen Zusammenveranlagung; § 34 Abs. 2 SGB I zur Witwen- bzw. Witwerrente.

⁶⁴ Rohe, Mathias, Eheschließung in islamischen Staaten – Prüfung der Wirksamkeit durch deutsche Behörden, in: StAZ 2006, 93-102, 98; Helms, Ausland (Anm. 57), 3.

⁶⁵ Staudinger/Mankowski(2010) Art. 13 EGBGB, Rn. 251; Rohe, Eheschließung (Anm. 65), 98.

⁶⁶ Rohe, Eheschließung (Anm. 65), 98.

⁶⁷ MüKoLeipold(2026) § 1931 BGB, Rn. 14. Aufgeteilt werden etwa auch Sozialleistungen, wie die Witwenrente (Löhnig, Martin, Die Bedeutung der Religion im deutschen Familienrecht, in: Gottwald/Henrich/Schwab/Dutta (Hg.), Familienrecht und Religion – Europäische Perspektiven, 25-37, 30).

Prägung bestehen im Hinblick auf die konkreten Regelungen durchaus Unterschiede.⁶⁸ Vereinbart wird die Brautgabe bei Eheschließung, häufig wird ihre Auszahlung allerdings auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, sodass es insbesondere im Zusammenhang mit einer Scheidung dazu kommen kann, dass der Zahlungsanspruch geltend gemacht wird.⁶⁹ In Deutschland kommt es daher immer wieder zu Gerichtsverfahren, die sich mit der Geltendmachung eines entsprechenden Zahlungsanspruchs befassen.⁷⁰

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts gestaltet sich insoweit schwierig, weil die Funktionen der Brautgabe verschiedenen Bereichen des deutschen Familienrechts zugeordnet werden können (insbes. allgemeine Ehwirkungen, Güterrecht, Unterhaltsrecht) und daher umstritten ist, welche Kollisionsnorm relevant ist.⁷¹ Um diese Funktionen zu verstehen und die relevante Kollisionsnorm zu bestimmen, ist der Blick in das ausländische, religiös geprägte Recht erforderlich. In der Praxis ist aufgrund der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich um eine allgemeine Ehwirkung handelt, sodass sich das anwendbare Recht nach Art. 14 EGBGB bestimmt.⁷² Früher verwies diese Vorschrift auf das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit, heute jedoch – entsprechend dem Trend – auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt. Für den Iran gelten jedoch Sonderregelungen,⁷³ die immer noch zur Anwendbarkeit des Rechts der Staatsangehörigkeit führen. Relevant wird das anwendbare Recht vor allem im Hinblick auf Detailfragen des Zahlungsanspruchs, wie insbesondere eines Inflationsausgleichs der Höhe der Zahlung. Von einem *ordre public*-Verstoß ist grundsätzlich nicht auszugehen, weil auch nach deutschem Recht eine wirtschaftliche Absicherung der Ehefrau angestrebt wird; anders kann dies im Einzelfall bei einer übermäßigen Höhe der vereinbarten Brautgabe sein.⁷⁴

4.5 Islamisch geprägtes Erbrecht

Auch im Erbrecht kann es zur Anwendung eines Rechts kommen, das religiös geprägt ist oder jedenfalls nach Kriterien der Religion differenziert. Dies ist beispielsweise in Ägypten der Fall, wie sich in einer Entscheidung des OLG Frankfurt⁷⁵ zeigt. Dieser Entscheidung liegt ein Sachverhalt zugrunde, in dem ein ägyptischer Staatsangehöriger, der schon lange in Frankreich lebte, dort verstarb. Er war mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und hatte größere Vermögenswerte in Deutschland; dies war auch der Grund für eine Befassung der deutschen Gerichte. Nach dem Tod des Erblassers machten sowohl die Ehefrau als auch Geschwister des Erblassers Ansprüche auf das in Deutschland belegene Vermögen geltend. Es stellte sich daher die Frage danach, wer Erbe geworden war. Zum Entscheidungszeitpunkt richtete sich die Frage nach dem anwendbaren Erbrecht gem. Art. 25 EGBGB a.F. nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers, also nach ägyptischem Recht. Allerdings hat sich insoweit die Rechtslage mittlerweile geändert, weil seit Geltung der Erbrechtsverordnung gem. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO das Recht des

⁶⁸ Vgl. ausführlich *Yassari, Nadjma*, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, Tübingen 2014, S. 87-137.

⁶⁹ *Wurmnest, Wolfgang*, Die Mär von der *mahr* – Zur Qualifikation von Ansprüchen aus Brautgabevereinbarungen, in: *RabelsZ* 71 (2007) 527-558, 530.

⁷⁰ Etwa *BGH*, 9.23.2009 – XII ZR 107/08, in: *NJW* 2010, 1528; *OLG Frankfurt a.M.*, 5.8.2016 – 4 UF 288/15, in: *NJW* 2017, 896.

⁷¹ Vgl. etwa *MüKoBGB/Looschelders* (2024) Art. 14 EGBGB, Rn. 63-68; *Wurmnest*, Mär (Anm. 70), 530.

⁷² *BGH*, 9.23.2009 – XII ZR 107/08, in: *NJW* 2010, 1528.

⁷³ Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929, RGBl. 1930 II S. 1002.

⁷⁴ *MüKoBGB/Looschelders* (2024) Art. 14 EGBGB, Rn. 65.

⁷⁵ *OLG Frankfurt a.M.*, 10.5.2010 – 20 W 3/10, in: *ZEV* 2011, 135.

letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zur Anwendung kommt. Dies wäre vorliegend französisches Recht. Insoweit zeigt sich, dass auch eine Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dem Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts nicht notwendigerweise zur Anwendung deutschen Rechts durch deutsche Gerichte führt. Da allerdings das französische Erbrecht nicht zu interessanten Fragestellungen in Bezug auf religiös beeinflusstes Recht führt, soll im Folgenden weiterhin das ägyptische Erbrecht im Mittelpunkt stehen. Nach der heute geltenden Rechtslage könnte diese Situation auftreten, wenn der Erblasser vor seinem Tod nach Ägypten zurückgekehrt wäre.

Das ägyptische Erbrecht basiert auf Grundsätzen des islamischen Rechts⁷⁶ und sieht bei kinderlosen Ehepaaren vor, dass der Erbteil des Ehemannes die Hälfte des Nachlasses beträgt, der Erbteil der Ehefrau aber nur ein Viertel.⁷⁷ Zusätzlich besteht bei einer Ehe zwischen einem Muslim und einer Nichtmuslimin – wie vorliegend – ein Erbhindernis der Religionsverschiedenheit, das eine Erbenstellung insgesamt verhindert.⁷⁸ Mit dieser Argumentation machten die Geschwister des Erblassers als nachrangige Erben Ansprüche geltend, da die Anwendung des ägyptischen Rechts dazu führen würde, dass die deutsche Ehefrau christlichen Glaubens gar nicht erben kann und jedenfalls aufgrund ihres Geschlechts nur einen geringeren Erbteil erhalten würde, als ein überlebender Ehemann.

Wiederum stellt sich die Frage danach, ob dies zu einem Verstoß gegen den *ordre public*⁷⁹ führt. Ein Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts kann hier sowohl in dem Erbhindernis liegen, das eine Diskriminierung aufgrund der Religion darstellt, als auch in dem geschlechtsabhängig geringeren Erbteil der Ehefrau als Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. Der Inlandsbezug besteht in der deutschen Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der Belegenheit des Vermögens in Deutschland. Problematisch ist allerdings, dass es auch nach dem deutschen Erbrecht dem Erblasser grundsätzlich möglich gewesen wäre, seine Ehefrau zu enterben, wenn er ein Testament errichtet hätte. Allerdings ist die Ehefrau pflichtteilsberechtigt (§ 2303 Abs. 2 BGB), sodass eine vollständige Enterbung nach deutschem Recht nicht denkbar ist. Ebenso bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Erblasser tatsächlich wollte, dass seine Ehefrau nicht erben sollte; ein Testament hatte er jedenfalls nicht verfasst. Daher wäre es im konkreten Fall nach deutschem Recht nicht zu einem vergleichbaren Ergebnis gekommen. Zudem ist jedenfalls das Pflichtteilsrecht eines Kindes ein durch den *ordre public* geschützter wesentlicher Grundsatz des deutschen Rechts.⁸⁰

Geht man dementsprechend nicht von einem Erbhindernis aufgrund der Religionsverschiedenheit aus, stellt sich in der Folge die Frage nach der Erbquote. Insoweit stellt die Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts wiederum einen *ordre public*-Verstoß dar, sodass die Ehefrau wie ein überlebender Ehemann zu behandeln ist und die entsprechende höhere Erbquote von der Hälfte erhält.

⁷⁶ Scholz, Peter, Ägypten, in: Hausmann (Hg.), Internationales Erbrecht, Rn. 1 ff.

⁷⁷ Ebd., Rn. 51 f.

⁷⁸ Ebd., Rn. 44.

⁷⁹ Auch unter Geltung der Erbrechtsverordnung besteht ein *ordre public*-Vorbehalt, der in Art. 35 EuErbVO geregelt ist.

⁸⁰ BGH, 29.6.2022 – IV ZR 110/21, in: NJW 2022, 2547.

5 Fazit

Es lässt sich festhalten, dass ausländisches, religiös geprägtes Recht aus der Sicht der deutschen Rechtsordnung keine Sonderposition einnimmt, sondern der regulären Methodik der Anwendbarkeit ausländischen Rechts nach den Regeln des Internationalen Privatrechts folgt und daher vor deutschen Gerichten zur Anwendung kommen kann. Die Anwendung – man könnte auch sagen der „Import“ – ausländischen Rechts erfolgt dann, wenn das deutsche Recht Bezug nimmt auf das Recht der Herkunftsländer von migrierten Personen. Früher wurde häufig an das Recht der Staatsangehörigkeit angeknüpft, die sich durch die Migration nach Deutschland nicht ändert. Da zunehmend an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft wird, wird das Phänomen, dass ausländisches Recht „mitgebracht“ wird, weniger häufig. Relevant bleibt ausländisches Recht aber insbesondere für Vorgänge, die bereits im Ausland abgeschlossen sind, und sodann am neuen Lebensmittelpunkt immer noch Folgen entfalten, wie beispielsweise eine Eheschließung. Grenzen für die Anwendung von ausländischem, religiös geprägtem Recht bestehen dann, wenn dieses so ausgestaltet ist, dass es mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht vereinbar ist. Auch in dieser Hinsicht erfolgt jedoch keine Sonderbehandlung allein religiös geprägten Rechts, sondern der Kontrollmechanismus des *ordre public* gilt generell gegenüber ausländischem Recht. Allerdings kommt es aufgrund der Ausgestaltung von religiösem Recht insbesondere im Hinblick auf die Ungleichbehandlung von Mann und Frau besonders häufig zu Verstößen gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts.